

Präs/3 - Recht

Mag.<sup>a</sup> Anna Hübl Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at +43 1 52525 77099 Wipplingerstraße 28, 1010 Wien Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl: 9132.001/0050-Präs3b/2021

An alle Schulen

Wien, 14. Mai 2021

# ERLASS Schulpflichtverletzung und Abmeldung schulpflichtiger Schüler\*innen von der Schule

# 1. Vorgehensweise bei Schulpflichtverletzungen

# Informationspflicht und Maßnahmen zur Verhinderung von Schulpflichtverletzungen:

Gemäß § 24 Abs. 1 SchPfIG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen.

Die Schüler\*innen sowie deren Erziehungsberechtigte sind zu Beginn jedes Schuljahres vom von der Klassenlehrer\*in oder von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzung zu informieren (§ 25 Abs. 1 SchPflG).

Die Schulleitung oder eine durch die Schulleitung beauftragte Person (Klassenlehrer\*in, Klassenvorständin bzw. -vorstand) hat außerdem während des Schuljahres geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintanzuhalten (§ 25 Abs. 2 SchPflG). Geeignete Maßnahmen können etwa eine diagnostische Ursachenfeststellung, eine Verwarnung bei einer Schulpflichtverletzung von bis zu drei Schultagen oder auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit der Schülerin\*dem Schüler und/oder den Erziehungsberechtigten sein.

#### Anzeigepflicht:

Ist ein schulpflichtiges Kind an der Teilnahme am Unterricht verhindert (z.B. durch Krankheit), sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Schule unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 5 SchPflG). Erfolgt diese Mitteilung nicht oder liegt kein Entschuldigungsgrund vor, dann fehlt das schulpflichtige Kind ungerechtfertigt.

In diesem Fall gilt aufgrund der Bestimmungen der §§ 24 und 25 SchPflG folgende Vorgehensweise:

Die Schule ist bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen verpflichtet, eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt zu erstatten.

An jedem vierten Tag des weiteren ungerechtfertigten Fernbleibens ist erneut Anzeige zu erstatten.

Außerdem ist die Schulleitung verpflichtet, nach Möglichkeit den Grund für das ungerechtfertigte Fernbleiben zu eruieren. Dafür ist insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und der Familie des\*der Schülers\*in Kontakt aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind der schulpsychologische Dienst oder, wo es sinnvoll ist, andere Unterstützungsangebote wie jene der Schulsozialarbeit einzubinden.

Hat die Schulleitung aufgrund der Abwesenheit des schulpflichtigen Kindes von der Schule Sorge um das Kindeswohl, ist eine Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger (in Wien die Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Magistratsabteilung 11) zu erstatten (§ 48 SchUG).

Die gesetzten Schritte (Kontaktaufnahme, Anzeigen, Gefährdungsmeldungen, etc.) sind zu dokumentieren (Aktenvermerk o.ä.).

# 2. Abmeldung schulpflichtiger Schüler\*innen von der Schule

## Abmeldung während des Schuljahres:

Eine Abmeldung schulpflichtiger Schüler\*innen während des laufenden Schuljahres darf nur erfolgen, wenn

- a. eine Anmeldebestätigung/Aufnahmebestätigung einer anderen Schule (Allgemeinbildende Pflichtschule, AHS/BMHS, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht) vorgelegt wird
- b. dem\*der Schüler\*in durch die Abteilung Präs/6 ein anderer Schulplatz zugewiesen wurde oder
- ein Meldezettel vorgelegt wird, der nachweist, dass der Schüler\*die Schülerin nicht mehr in Wien wohnt
   oder
- d. ein anderer geeigneter Nachweis erbracht wird, dass keine Verpflichtung zum Besuch der Schule mehr besteht (z.B. Rückmeldung der MA 11, dass sich das Kind nicht mehr in Wien aufhält, Bescheid nach §§ 11, 13, 15 SchPflG).

Die vorgelegten Nachweise sind an der abgehenden Schule bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres aufzubewahren.

#### Abmeldung nach Ablauf des Schuljahres:

Nach Ablauf des Schuljahres können schulpflichtige Schüler\*innen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Angabe eines Grundes von der Schule abgemeldet werden.

Dies gilt nicht für schulpflichtige Schüler\*innen, denen mit Bescheid der Abteilung Präs/6 der Bildungsdirektion für Wien ein Schulplatz zugewiesen wurde. In diesem Fall darf der\*die Schüler\*in nur bei Vorliegen der oben in a. bis d. genannten Fällen von der Schule abgemeldet werden.

Im Falle einer Abmeldung sind die Meldepflichten nach § 33 Abs. 7 SchUG zu beachten.

#### 3. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 29.05.2019, GZ 600.009/0053-R/2015 außer Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Kmsr Mag. Johannes Thaler Leiter der Abteilung Präs/3 Recht

Elektronisch gefertigt